

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)267-F

Öffentliche Anhörung - 06.06.2011

24.06.2011

Berlin, den 20.05.2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vom 15.04.2011

Die AöW nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung.

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

II. Grundsätzliches

Die Bedenken der AöW gegen das sogenannte CCS-Gesetz und die Speicherung von Kohlendioxid sind mit dem den Bundestag und Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ausgeräumt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die von der Wasserwirtschaft bereits im Juli 2010 und 2009 vorgebrachten Sorgen. Gerade bei der Verpressung und Speicherung von Kohlendioxid im Untergrund (Carbon Capture and Storage, CCS) bestehen heute weiterhin große Unklarheiten über die langfristige Sicherheit der Technologie und die Auswirkungen auf die Natur, die Tiere und die Menschen. Besonders für die so lebensnotwendigen Wasserressourcen bestehen bei CCS nicht auszuschließende Gefahren. Diese Probleme können durch die Regelungen dieses Gesetz nicht verhindert werden.

Beim Einlagern von Kohlendioxid (CO₂) im Untergrund wird das in den Speicherschichten vorhandene Salzwasser aus den Gesteinsporen in die darüber liegenden Schichten verdrängt und droht das Grundwasser zu versalzen. Weiterhin können mit den CO₂-Strömen giftige Reststoffe wie Quecksilber, Arsen und Blei ins Grundwasser gelangen. So wird durch CCS unsere Lebensgrundlage aufs Spiel gesetzt.

Von der Verdrängung des salinen Porenwassers können bereits in der Erprobungsphase weit größere Gebiete betroffen sein als mit den nach dem Gesetz möglichen Demonstrationsanlagen vorgesehen. Die unterirdische Druckausbreitung ist nach mittlerweile vorliegenden Gutachten sehr groß und im Untergrund nicht beherrschbar. Auch von Erprobungs- und Demonstrationsanlagen können jedoch bereits irreversible Verunreinigungen des Grundwassers ausgehen und stellen insofern selbst bei der vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkung eine große Gefahr dar. Deshalb ist dies zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Gefahren für das Grundwasser nicht vertretbar. Zur Nutzung einer so genannten Brückentechnologie, die allenfalls Speicherkapazitäten für 30 bis 60 Jahre nutzen kann, ist das aufgezeigte Risiko zu groß.

Die von verschiedenen Seiten im letzten Jahr vorgebrachten Einwände wie die Problematik der Nutzungskonflikte, die Belastungen für die Umwelt und die Bevölkerung, die Unwirtschaftlichkeit durch die hohen Investitionskosten, sind bisher nicht ausgeräumt und haben in den Bestimmungen auch keinen Niederschlag gefunden.

Die AöW gibt weiterhin zu bedenken, dass mit diesem Gesetz die internationale Reputation von Deutschland in Bezug auf seine Vorreiterrolle in Umwelttechnologie einen Schaden nehmen könnte. Auch wenn die Technologie exportiert werden könnte, können die von Deutschland geforderten und angewandten Sicherheitsstandards nicht ohne weiteres von anderen Staaten verlangt und auf diese übertragen werden.

Die Weltbevölkerung wächst und damit wird der Bedarf an Trinkwasser und sauberem Grundwasser in der Zukunft zur unmittelbaren Versorgung steigen. Trotz aller Anstrengungen zum effizienten Wasserverbrauch wird für die Produktion von Lebensmitteln für eine größere Weltbevölkerung auch der Bedarf an Wasser für die Landwirtschaft steigen. Ausreichende Wasserversorgung ist auch wichtig für die Entwicklung und Produktivität der Volkswirtschaften. Mit der CCS-Technologie wird nicht nur das Grundwasser gefährdet, sondern die Gewässer durch Kühlbedarf für zusätzliche Kohlekraftwerke wegen des erhöhten Energiebedarfs für Kohlendioxidabscheidung noch stärker beansprucht. Der Akzeptanz der Maßnahmen zur Verhinderung des Klimawandels wäre durch eine Gefährdung von oft geringen Wasserressourcen nicht gedient. Vergewärtigt man sich die Nutzungskonflikte mit der Ressource Wasser weltweit, so würden mit CCS und der Förderung dieser Technologie sicherlich die Konflikte noch weiter verschärft.

Deshalb hält es die AöW für wichtiger, die Finanzmittel für Forschung und Förderung in regenerative weniger umweltbelastende Energien zu leiten, als in die CCS-Technologie.

Eine existenzielle Ressource, wie das Grundwasser und die Lebensgrundlage Nr. 1 wie die Trinkwasserversorgung dürfen nicht gegenüber energiepolitischen Zielen zurückgestellt werden. Der Schutz des Grundwassers muss an erster Stelle stehen. Mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen des Gesetzes wird ein dauerhafter Schutz des Grundwassers vor den mit der CO₂-Speicherung verbundenen Risiken nicht erreicht.

III. Zum Gesetzentwurf Artikel 1 (KSpG):

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu §1 - Zweck des Gesetzes

Mit der Formulierung „möglichst“ in Satz 1 wird das in der Begründung zu diesem Paragraphen bezeichnete Ziel einer „dauerhaften und sicheren Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, um die Leckage von Kohlendioxid aus den genutzten Kohlendioxidspeichern auf unbegrenzte Zeit zu verhindern“ bereits in Frage gestellt. Nach Satz 2 soll zunächst die Technologie erforscht, erprobt und demonstriert werden. Die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs beschränken sich jedoch nicht darauf. Eine genaue Analyse der einzelnen Paragraphen führt zu dem Schluss, dass mit dem KSpG schon weitergehende Regelungen und Fakten geschaffen werden, die selbst nach einer Erprobungsphase nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wir weisen darauf hin, dass eine Verunreinigung des Grundwassers in der Erprobungs- und Demonstrationsphase bereits irreversibel ist!

Der dauerhafte Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung muss bereits im § 1 vorrangig geregelt werden!

Zu § 2 - Geltungsbereich

Abs. 2

Pro so genannte „Erprobungs- und Demonstrationsanlage“ können jährlich bis zu 3 Millionen Tonnen Kohlendioxid und maximal bundesweit insgesamt 8 Millionen Tonnen Kohlendioxid gespeichert werden. Bereits diese Mengen stellen ein erhebliches Risiko dar.

Abs. 5 - Länderklausel

Die neu in den Gesetzentwurf aufgenommene „Länderklausel“ bringt den Bundesländern zwar mehr Einfluss, birgt aber erhebliche rechtliche Risiken. Die Länder können nach dem Gesetzentwurf nur in begründeten Fällen per Landesgesetz „bestimmte“ Gebiete ausweisen in welchen die „Erprobung und Demonstration“ zur dauerhaften Speicherung von CO₂ „zulässig“ beziehungsweise „unzulässig“ ist. Von vornherein ein gänzlicher Ausschluss der Speicherung ist damit nicht ermöglicht. Besonders bedenklich ist jedoch, dass die „Länderklausel“ nur für die Erprobung und Demonstration der langfristigen Speicherung gilt und damit die Bundesländer nach dieser Phase wiederum um diese Einflussmöglichkeit kämpfen müssen. Mit diesem Gesetzentwurf würde somit eine bundesweite Verpressung nach 2017 ermöglicht werden.

Zu § 3 Nr. 9 - Langzeitsicherheit

Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition von Langzeitsicherheit bezieht sich nur auf die Speicherfähigkeit der Speicherschichten in Bezug auf das verpresste CO₂ und die Reststoffe. Das Problem der Verdrängung des salinen Wassers und die langfristig nicht ausgeschlossene Versalzung des Grundwassers werden dabei nicht berücksichtigt.

Aus dem Ziel der Nachhaltigkeit, wie es die Wasserwirtschaft versteht und tagtäglich beachtet, ist für den Schutz des Wassers das Vorsorgeprinzip zu beachten. Danach sind Maßnahmen zu unterlassen, die potenziell gravierende Schäden hervorrufen können, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedrig oder das Risikopotenzial noch unbekannt ist. Außerdem sollen nach dem Reversibilitätsprinzip Maßnahmen rückgängig gemacht werden können. Der Schutz des Grundwassers muss an erster Stelle stehen und auf Dauer gesichert sein.

Kapitel 2 - Transport

Zu § 4 - Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen, Rechtsverordnungsermächtigung

Obwohl es nach Teil 1 des Gesetzentwurfs nur um Erforschungs-, Erprobungs- und Demonstrationsanlagen geht, wird bereits im § 4 die Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen geregelt. Wir bezweifeln, dass für die Erprobungs- und Demonstrationsphase schon Pipelines erforderlich sind, wenn die zulässige Anwendung von CCS in großem Maßstab bis zum Evaluierungsbericht nach § 44 offen ist. Für mehrere hundert Kilometer lange Kohlendioxidleitungen sind solch enorm große Investitionsmittel erforderlich, dass der Bau erst zugelassen werden darf, wenn die Sicherheit des Verfahrens und der dauerhafte Schutz von Mensch, Tier und Umwelt nachgewiesen ist. Zudem sind die Risiken beim Transport von verflüssigtem CO₂ in dem implizierten Umfang noch nicht erforscht ist.

Abs. 3

Im Satz 2 wird auf das Energiewirtschaftsgesetz u.a. auf § 49 Bezug genommen. Hier ist auf die vom DVGW unter Beteiligung aller interessierten Kreise zu erstellende technische Regeln abzustellen.

Abs. 5

Für die Abwägung des Wohls der Allgemeinheit muss der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung Vorrang haben.

Kapitel 3 - Dauerhafte Speicherung

Wenn es mit diesem Gesetz nur um die Erforschung, Erprobung und Demonstration geht, müsste das Kapitel anders benannt werden.

Abschnitt 1 - Bundesweite Bewertung und Register

Zu § 5 - Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

Aus den Regelungen ist zu entnehmen, dass die von uns angeführten möglichen Gefahren für das Grundwasser auch vom Gesetzgeber gesehen werden. Womit diese Gefahren ausgeschlossen werden sollen, ist bisher nicht bekannt. Die im Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe müssen vor der Genehmigung abgeschlossen und veröffentlicht sein. Hierfür ist eine realistische Frist festzusetzen.

Insbesondere in Abs. 2 Nr. 1 wird als erforderliche Grundlage und Untersuchungsgegenstand die „Abgrenzung der räumlichen Ausdehnung“ festgelegt. Damit wird deutlich, dass die räumliche Ausdehnung von verpresstem Kohlendioxid bisher nicht ausreichend erforscht ist. Somit wird auch in dieser Regelung ein potenzielles Risiko für das Grundwasser belegt und in Kauf genommen. Nach dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip ist eine Genehmigung von Erprobungs- und Demonstrationsanlagen ohne diese Grundlage nicht tragbar.

Gemäß Abs. 2 Nr. 7 sollen mögliche Nutzungskonflikte mit nutzbarem Grundwasser untersucht werden. Eine Unterscheidung zwischen „nutzbarem“ und „nicht nutzbarem“ Grundwasser ist aufgrund der Dauerhaftigkeit der Speicherung von Kohlendioxid abzulehnen. Es kann heute nicht vorhergesehen und vorherbestimmt werden, welches Wasser künftig nutzbar ist und sein muss oder nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass künftige Generationen auf das aus heutiger Sicht nicht nutzbare Wasser als Trinkwasser zugreifen müssen oder für noch nicht vorhersehbare Nutzung angewiesen sein werden. Der Gesetzentwurf widerspricht damit elementar dem Nachhaltigkeitsgedanken.

Auch die nach Abs. 3 vom Umweltbundesamt zu erarbeitenden Grundlagen für eine wirksame Umweltvorsorge und die Ermittlung und Abschätzung der mit der Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen müssen vor einer Genehmigung von Erprobungs- und Demonstrationsanlagen vorliegen.

Abschnitt 2 - Genehmigung und Betrieb

Es ist nicht erkennbar, dass es sich bei der Genehmigung und den Betrieb nur um Erprobungs- und Demonstrationsanlagen handelt, denn es werden generell „Kohlendioxidspeicher“ erwähnt. Für eine zeitlich befristete Erprobungs- und Demonstrationsphase wären nur darauf bezogene Regelungen erforderlich, sowie insbesondere Regelungen zum „Ausstieg“ aus dem Verfahren, wenn sich nach der Evaluation herausstellt, dass die Zielsetzungen nicht erreicht und die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Zu § 6 - Register

Im Abs. 1 sind die über den Speicherkomplexen liegenden Grundwasserreservoirare aufzunehmen.

Zu § 7 - Untersuchungsgenehmigung

Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist vor Genehmigung von Kohlendioxidspeichern ein Untersuchungsprogramm vorzulegen, das die Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung von potenziellen Kohlendioxidspeichern und -speicherkomplexen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs einhält.

Unter anderem sollen Erkenntnisse über

- „das Risiko der Bildung von Rissen im Kohlendioxidspeicher und im Speicherkomplex insbesondere in den abdichtenden Gesteinsschichten“,
- „das Risiko des Eintritts von Kohlendioxid in die abdichtenden Deckgesteine“,
- „das Risiko von Leckagen aus dem Kohlendioxidspeicher beispielsweise durch unsachgemäß stillgelegte oder unsachgemäß abgedichtete Bohrlöcher“
- „Veränderungen der chemischen Zusammensetzung der im Kohlendioxidspeicher enthaltenen Formationswässer und chemische Reaktionen beispielsweise Änderung des pH-Werts oder Mineralisierung, sowie Einbeziehung der Veränderungen und Reaktionen in die reaktive Modellierung zur Folgenabschätzung insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Bohrlöcherverschlüssen“

geliefert werden (Anlage 1 - 3.1.2 lit. h, g, i, l). Diese Vorgaben belegen die potenziellen Risiken für das Grundwasser, die Trinkwasserversorgung und Menschen, Tiere und Umwelt. In die Risikocharakterisierung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie deren Umgebung wird nur die kurz- und langfristige Sicherheit (Anlage 1 Punkt 3.3.4.d) einbezogen. Eine dauerhafte Sicherheit wird damit nicht bewertet. Die Evaluierung im Jahre 2017 wird deshalb zu den dauerhaften Auswirkungen keine Erkenntnisse bringen. Das Problem der „Ewigkeitsbelastung“ wird gar nicht untersucht und bewertet.

Im Abs. 1 Nr. 3 muss ausdrücklich der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung als vorrangiges öffentliches Interesse festgelegt werden.

Abs. 1 Satz 3 muss gestrichen werden, da damit die in den Nummern 4, 5 und 6 vorgesehenen Schutzregelungen ausgehebelt werden.

Abs. 3

Die Ergebnisse der Untersuchung und Charakterisierung sind nicht erst auf Verlangen der zuständigen Behörde vom Untersuchungsberechtigten vorzulegen, sondern in jedem Fall.

Abs. 4

Die an die für die geologische Landesaufnahmen zuständige Behörde zu übermittelnden Daten sind nicht erst nach fünf Jahren denjenigen zugänglich zu machen, die ein berechtigtes Interesse an den Daten geltend machen, sondern

müssen im Sinne der Informationsfreiheit sofort nach Übermittlung für alle Bürger und Institutionen einsehbar sein.

Abs. 5

Dieser Abschnitt ist zu streichen, da er alle anderen Nutzungsmöglichkeiten der bezeichneten Gesteinsschichten ab Genehmigung einer Untersuchung ausschließt und auch anderen Betroffenen eine eigene Untersuchungsmöglichkeit untersagt. Exklusivrechte für bestimmte Untersuchungsberechtigte werden von uns abgelehnt, zumal es sich um riesige Untersuchungsgebiete und längere Untersuchungszeiträume handeln kann.

Zu § 8 - Verfahrens- und Formvorschriften

Abs. 2

Es ist aufzunehmen, dass aufgrund von zukünftig möglichen Nutzungskonflikten in jedem Fall betroffene Eigentümer, die Kommunen, Boden- und Wasserverbände, Wasserversorgungs- und Abwasserbetriebe vor der Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung zu informieren sind und gehört werden.

Zu § 10 - Benutzung fremder Grundstücke

Gemäß Abs. 1 Satz 2 ist für die Benutzung fremder Grundstücke für Messungen, Untersuchungen des Bodens, des Untergrundes und des Grundwassers die Zustimmung des Grundstückseigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten einzuholen. Zudem soll § 905 Satz 2 BGB unberührt bleiben. § 905 BGB bezieht sich allerdings nur auf Eigentümer. Um sicher zu stellen, dass bei den Untersuchungen und Messungen nicht bereits Verunreinigungen des Grundwassers entstehen, sind unter den nach Abs. 1 Nr. 1 genannten sonstigen Nutzungsberechtigten die Boden- und Wasserverbände und örtlichen Wasserversorger ausdrücklich zu erwähnen.

Nach § 905 Satz 2 BGB können die Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, dass sie an der Ausschließung kein Interesse haben. Angesichts der vorhandenen Risiken bei CCS besteht hier eine große Rechtsunsicherheit. Diese Einschränkung muss für CCS ausgeschlossen werden.

Abs. 5 kommt bereits beim Untersuchungsverfahren einer Enteignung der Grundstückseigentümer gleich. Die Verhältnismäßigkeit dieses Mittels für ein wegen der bisher unbewiesenen Klimanützlichkeits und vorhandenen Risiken fragliches öffentliches Interesse wird bezweifelt. Die Interessen von potenziellen Untersuchungsberechtigten müssen gegenüber den Interessen der betroffenen Bevölkerung auf Schutz ihrer Lebensgrundlagen zurückstehen.

Zu § 11 - Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

Abs. 1

Im Satz 1 ist ausdrücklich aufzunehmen, dass die im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zuständigen Wasserbehörden im Verfahren bei der Planfeststellung, und

die Boden- und Wasserverbände sowie die betroffenen Wasserversorger als Zustimmungsbehörde zu beteiligen sind.

Abs. 3

Durch die Druckausbreitung wird die tatsächliche Durchsetzbarkeit der in Abs. 3 vorgesehenen Beschränkung der Speicherung von Kohlendioxid auf das zugelassene Gebiet und außerhalb der Wassersäule bezweifelt. Die bisherigen Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass sich das einmal in den Untergrund verpresste CO₂ ungehindert ausbreitet, sofern keine geologischen Barrieren dies vollkommen verhindern.

Zu § 13 - Planfeststellung

Als Wohl der Allgemeinheit und bei der Abwägung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung im Gesetz als vorrangig festzulegen und nicht nur zu berücksichtigen.

Zu § 14 - Duldungspflicht

Eine so weitgehende Duldungspflicht wie sie in diesem Paragraphen des Gesetzesentwurfs vorgesehen ist, wird abgelehnt. Auch dies kommt einer Enteignung großer Teile der Bevölkerung gleich, denn es handelt sich bei den potenziellen Lagerstätten um großräumige Gebiete, da die Druckausbreitung nicht eingrenzbar ist. Dieses Mittel ist unbestimmt und unverhältnismäßig für eine bisher unbewiesene Klimanützlichkeits und bei den vorhandenen Risiken, zumal die Duldung mehrere Millionen Jahre bestehen müsste und damit alle uns folgenden Generationen belastet und in der Nutzung der natürlichen Ressourcen einschränkt.

Zu § 15 - Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Bei der Bewertung der Errichtung und des Betriebs des Kohlendioxidspeichers als dem Wohl der Allgemeinheit dienend muss der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vorrangig berücksichtigt werden, dies ist hier festzulegen. Im Übrigen muss bezweifelt werden, ob die in Abs. 3 genannte zuständige Behörde für die Planfeststellung in der Lage ist, den in Abs. 1 Satz 2 geforderten wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit beurteilen zu können.

Zu § 17 - Stilllegung

Stilllegung bedeutet lediglich, dass die Verpressung von CO₂ eingestellt wird bzw. die Anlagen zur Verpressung still gelegt werden. Das verpresste Kohlendioxid befindet sich auch nach der Stilllegung noch im Untergrund und das unterirdische Gefahrenpotenzial besteht dauerhaft!

Zu § 22 - Eigenüberwachung

Abs. 2

In Abs. 2 Nr. 3 ist aufzunehmen, dass die Überwachung von Art und Ausmaß potenziell nachteiliger Einwirkungen neben Mensch und Belange Dritter bei Umwelt ausdrücklich das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

Zu § 23 - Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten

Gemäß Abs. 1 Nr. 2 können zwar bei Leckagen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Leckage verlangt und angeordnet werden. Welche Maßnahmen hierzu geeignet sind, ob überhaupt für jede Situation geeignete Maßnahmen bereitstehen und in welchen Dimensionen derartige Maßnahmen auf Dauer vorgenommen werden können, ist jedoch nicht bekannt. Kontaminiertes Grundwasser kann jedenfalls nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht diese Regelung ins Leere und stellt keinen Schutz für die Menschen, Tiere und Umwelt insbesondere Grundwasser dar.

Zu § 24 - Anforderungen an Kohlendioxidströme

Nach Abs. 1 Nr. 2 darf ein Kohlendioxidstrom nur angenommen werden, wenn er ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht. Dieses ist ein unbestimmter Begriff, der Reinheitsgrad muss konkretisiert werden auf 99,9 %.

Kapitel 4 - Haftung und Vorsorge

Zu § 29 - Haftung

In Abs. 2 wird bei Schäden durch den Transport und die Verpressung von CO₂ durch eine Vermutungsregelung für die Schadensursache zunächst zu lasten des Betreibers eine Beweislastumkehr eingeführt wie sie auch im Bundesbergbaugesetz geregelt ist. Diese wird allerdings nach Satz 3 mit der Voraussetzung des bestimmungsgemäßen Betriebs konterkariert. Das bedeutet, dass die Geschädigten den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen müssten.

Die Haftungsregelung geht bei der Kontamination von Grundwasser ins Leere. Nach Abs. 4 dieses Gesetzentwurfes in Verbindung mit § 15 UmweltHG ist eine Schadensersatzverpflichtung für Grundwasserkontaminationen kaum durchsetzbar, da ein bestimmbarer Berechtigter nicht besteht. Bei der Größenordnung der für die Verpressung und Speicherung von CO₂ vorgesehenen Gebiete, werden punktuelle Schäden die Ausnahme und eindeutig bestimmbare Berechtigte nicht auszumachen sein. Eine Kontamination hätte jedoch für die Wasserwirtschaft empfindliche wirtschaftliche Folgen, die entweder vom Bürger über die Gebühren und Entgelte oder über den allgemeinen Haushalt zu tragen wären. Nach Abs. 4 in Verbindung mit § 16 UmweltHG sind zudem nur die Kosten für die Wiederherstellung zu ersetzen. Nach jetziger Kenntnislage ist aber die Kontamination von Grundwasser nicht rückgängig zu machen. Es besteht somit gar keine Wiederherstellungsmöglichkeit.

Zu § 31 - Übertragung der Verantwortung

Die Übertragung der Verantwortung nach frühestens 30 Jahren nach Stilllegung des Kohlendioxidsspeichers auf das jeweilige Bundesland ist mit dem Verursacherprinzip nicht zu vereinbaren. Die dauerhaften Risiken sind zu hoch, als dass eine solche Regelung zu unterstützen wäre. Damit werden die Verantwortung und die Kosten innerhalb kurzer Zeit auf die Allgemeinheit verlagert. Für kurzfristige Lösungen im Verhältnis zur Menschheits- und Erdgeschichte würden künftige

Generationen dauerhaft mit derzeit nicht absehbaren Verpflichtungen „Ewigkeitskosten“ belastet.

Im Verhältnis zu den Einsparungen der CCS-Anwender für Treibhausgas-Emissionszertifikate benachteiligt diese Regelung außerdem in besonderem Maße die betroffenen Bundesländer und deren Einwohner.

Kapitel 7 - Schlussbestimmungen

Zu § 40 - Wissensaustausch

Für die Durchführung des Wissensaustausches ist zusätzlich eine unabhängige technisch-wissenschaftliche Institution wie der DVGW vorzusehen. Der DVGW ist auf jeden Fall in die nach Abs. 1 Satz 1 befassten wissenschaftlichen Einrichtungen einzubeziehen.

Zu § 43 - Bußgeldvorschriften

Die in Abs. 3 vorgesehenen Geldbußen von maximal 10.000 € oder 50.000 € haben keine abschreckende Wirkung im Hinblick auf die finanziellen Dimensionen und Risiken der Vorhaben.

IV. Forderungen:

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft

- **fordert die strikte Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind,**
- **fordert den Vorrang des Schutzes des Grundwassers vor anderen Interessen;**
- **spricht sich nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gegen die Ausweisung von Gebieten für die Verpressung und Einlagerung von CO₂ in Deutschland aus;**
- **mit CCS wird eine Umweltbelastung nur durch eine andere Umweltbelastung ersetzt, deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab.**



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Dr. Durmus Ünlü
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de